



## Vorbemerkung

Der Risolva Infobrief wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernimmt die Risolva GmbH keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben, Hinweise, Ratschläge. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche gegenüber der Risolva geltend gemacht werden. Die Verwendung des Risolva Infobriefs entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung, sich selbst umfassend über die geltenden Rechtsvorschriften zu informieren und diese vollumfänglich umzusetzen.


## Teil 1 - In aller Kürze

 Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.




 Änderung: [Richtlinie 2012/27/EU](#) »Energieeffizienzrichtlinie«  
vom 19.3.2019, veröffentlicht am 27.3.2019


Die Änderung erfolgte mit [Beschluss \(EU\) 2019/504](#). Sie betrifft die Verpflichtung der Mitgliedsstaaten, indikative nationale Energieeffizienzbeiträge festzulegen, um die in der Richtlinie genannten Ziele der Union für 2030 zu erreichen.

 Änderung: [Verordnung \(EG\) Nr. 1272/2008](#) »CLP-Verordnung«  
vom 27.3.2019

Die Änderung erfolgte mit der [Verordnung \(EU\) 2019/521](#). Sie betreffen die Anhänge I-VII und gelten ab dem 17.10.2020.

 Berücksichtigen Sie die Änderungen beim Inverkehrbringen von Stoffen zu gegebener Zeit.




 Änderung: [BlmSchG](#) »Bundes-Immissionsschutzgesetz«  
vom 8.4.2019


Die Änderungen resultieren aus Regelungen zum Dieselfahrverbot.

 Änderung: [TRGS 900](#) »Arbeitsplatzgrenzwert«  
vom 21.2.2019, veröffentlicht am 29.3.2019

Die Änderungen betreffen zum Beispiel die Auf- und Abrundungsregel bei errechneten Arbeitsplatzgrenzwerten. Sie betreffen auch die Berechnung des Gemischgrenzwerts für Kohlenwasserstoffgemische. Dort gilt nun eine andere Leitkomponente, und zwar Diethylbenzol (Isomerengemisch).

 Prüfen Sie, ob sich durch die Änderungen für Ihren Anwendungsfall eine neue Bewertungsgrundlage ergibt,

 Änderung: [TRGS 903](#) »Biologische Grenzwerte« vom 21.2.2019, veröffentlicht am 29.3.2019

 Änderung: [TRGS 910](#) »Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen« vom 21.2.2019, veröffentlicht am 29.3.2019


 Neu: [DGUV Regel 108-602](#) »Schrotthandel« vom April 2019

 Neu: [DGUV Regel 109-604](#) »Branche Metallhütten« vom März 2019

und bewerten Sie die Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwerts erforderlichenfalls neu auf Basis der neuen Anforderungen.

Ferner wurden in der Liste unter Nr. 3


- 14 Einträge geändert,
- 5 gelöscht und
- 14 ergänzt.

 Bitte prüfen Sie, ob die Änderungen der Liste auch die für Sie relevanten Stoffe betrifft.

Änderungen/Ergänzungen gab es bei den Einträgen:


- Aluminium (komplett neu)
- Pentadecafluorooctansäure (Perfluorooctansäure) und ihre anorganischen Salze
- Tetrachlorethylen (Tetrachlorethen)
- Toluol
- Ethylenglykoldinitrat (gestrichen)

Ferner wurden Rechtsbezüge angepasst.

 Beachten Sie die Änderungen, falls die o.g. Parameter für Sie Relevanz haben.


Folgende Einträge wurden geändert:

- Trichlorethen (Tabelle 1)
- Benzol (Tabelle 2)

 Beachten Sie die Änderungen, falls die o.g. Parameter für Sie Relevanz haben.

Die DGUV Regel ist ganz neu. Die DGUV Regel enthält keine Betreiberpflichten, sondern branchenspezifische Beispiele und Hinweise zur Umsetzung von Arbeitsschutzvorschriften.

Die DGUV Regel ersetzt die zuletzt zurückgezogene DGUV Vorschrift 34 »Metallhütten«. Die DGUV Regel enthält keine Betreiberpflichten, sondern branchenspezifische Beispiele und Hinweise zur Umsetzung von Arbeitsschutzvorschriften.

 Neu: [DGUV Regel 109-605](#) »Branche Wärmebehandlung von Metallen«  
vom März 2019

Die DGUV Regel ist ganz neu. Die DGUV Regel enthält keine Betreiberpflichten, sondern branchenspezifische Beispiele und Hinweise zur Umsetzung von Arbeitsschutzvorschriften.

 Neufassung: [DGUV Regel 113-004](#) »Behälter, Silos und enge Räume«  
vom Februar 2019 (als Druckversion erhältlich ab Mai 2019)

Die Neufassung ist noch nicht in umwelt-online eingearbeitet. Das [PDF-Dokument](#) können Sie bei der DGUV herunterladen.


 Die geänderten Betreiberpflichten finden Sie im Teil 2 des Infobriefs.

 Änderung: [StGB](#) »Strafgesetzbuch«  
vom 22.3.2019

Die Änderung betrifft die Beratung hinsichtlich eines Schwangerschaftsabbruchs.




## Bremen (Br)

 Aufgehoben: [BremFeuVO Br](#) »Bremische Feuerungsverordnung«  
vom 21.3.2019 zum 1.5.2019

 Löschen Sie die Rechtsvorschrift aus Ihrem Rechtsverzeichnis.




## Nordrhein-Westfalen (NW)

 Änderung: [BauO NW](#) »Bauordnung Nordrhein-Westfalen«  
vom 26.3.2019

Die Änderungen betreffen § 61 Abs. 1 »Vorrang anderer Gestattungsverfahren«.

 Änderung: [LNatSchG NW](#) »Landesnaturenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen«  
vom 26.3.2019

Redaktionelle Änderungen.

 Änderung: [UVPG NW](#) »Umweltverträglichkeitsgesetz Nordrhein-Westfalen«  
vom 26.3.2019

Die Rechtsvorschrift regelt Vorhaben über das UVPG hinaus. Es gab Änderungen am Anwendungsbereich, der Verordnungsermächtigung, Zuständigkeiten.



## Sachsen (Sachs)



Aufgehoben: SächsABG Sachs »Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz«  
zum 22.3.2019



Neu: [SächsKrWBodSchG](#) »Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz«  
vom 22.2.2019, veröffentlicht am 21.3.2019

Löschen Sie die Rechtsvorschrift aus Ihrem Rechtsverzeichnis. Die Nachfolgeregelung ist das SächsKrWBodSchG (siehe unten).



Nehmen Sie die Rechtsvorschrift neu in Ihr Rechtsverzeichnis auf.

Das Gesetz richtet sich wie die Vorgängerversion hauptsächlich an öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und Behörden.

In Ergänzung zum BBodSchG regelt der neue § 13 Betretungsrechte und Mitteilungspflichten der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte. Den relevanten Paragraphen finden Sie im Teil 2 des Infobriefs.

Für den ein oder anderen dürfte auch der § 1 interessant sein. Dieser macht Aussagen zur Ende der Abfalleigenschaft.

## Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber



Bund



Neufassung: [DGUV Regel 113-004](#) »Behälter, Silos und enge Räume« vom Februar 2019 (als Druckversion erhältlich ab Mai 2019)

### 1 Anwendungsbereich

Diese BG-Regel findet Anwendung auf Arbeiten in Behältern, Silos und engen Räumen [...].

### 3 Gefährdungsbeurteilung, Gefährdungs- und Belastungskatalog

#### 3.1 Gefährdungsbeurteilung

3.1.1 Vor Beginn der Arbeiten hat der Unternehmer eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen.

3.1.2 Gegen die nach Abschnitt 3.1. ermittelten Gefährdungen und Belastungen sind technische oder organisatorische Maßnahmen [...] zu treffen.

3.1.3 Die festgelegten Maßnahmen sind in einem Erlaubnisschein oder in der Betriebsanweisung [...] festzuhalten.

### 4 Schutzmaßnahmen

#### 4.1 Grundsatz

Aufgrund des hohen Gefährdungspotenzials ist immer zu prüfen, ob sich das Arbeiten in Behältern, Silos und engen Räumen vermeiden lässt. [...]

#### 4.2 Organisatorische Maßnahmen

##### [...] 4.2.2 Arbeitsablauforganisation

In einer betrieblichen Arbeitsablauforganisation hat der Unternehmer [...] festzulegen, wer die organisatorischen Maßnahmen durchführt und wer

- als Aufsichtführende/r eingesetzt wird,
- als Sicherungsposten fungiert,
- die beteiligten Personen unterweist (mit praktischen Übungen),
- mit dem Freimessen beauftragt wird.

##### 4.2.3 Unterweisung aller an den Arbeiten beteiligten Personen

4.2.3.1 Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ist vor Aufnahme der Arbeiten die Unterweisung aller beteiligten Personen über die Gefährdungen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen entsprechend des Erlaubnisscheins oder der Betriebsanweisung sicherzustellen.



Nebenstehend finden Sie die Betreiberpflichten. Übernehmen Sie diese in Ihr Rechtsverzeichnis.

Beachten Sie bitte, dass die DGUV Regel darüber hinaus eine Vielzahl von materiellen Anforderungen enthält [hier nicht dargestellt], zum Beispiel hinsichtlich des Erlaubnisscheinverfahrens selbst, den Anforderungen an Aufsichtführende und Sicherungsposten und nicht zuletzt an dezidierte Schutzmaßnahmen gegen eine Vielzahl von (potenziellen) Gefährdungen, einschließlich den Anforderungen an das Freimessen.

Bitte beachten Sie diese unbedingt auch.

4.2.3.2 Bei regelmäßig wiederkehrenden, gleichartigen Arbeiten genügt es, wenn die Unterweisung in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch jährlich, erfolgt.

4.2.3.3 Die festgelegten Rettungsmaßnahmen sind von den für die Rettung vorgesehenen Personen zu üben. [...]

#### **4.2.6 Erlaubnisschein**

4.2.6.1 Vor Beginn der Arbeiten in Behältern, Silos und engen Räumen hat die verantwortliche Person [...] einen Erlaubnisschein auszustellen, in dem die erforderlichen Schutzmaßnahmen festgelegt sind. Aufsichtführende, Sicherungsposten und – sofern vorhanden – Verantwortliche eines Fremdunternehmens (Auftragnehmers) haben durch Unterschrift auf dem Erlaubnisschein die Kenntnis über die festgelegten Maßnahmen zu bestätigen.

4.2.6.2 Der Erlaubnisschein kann durch eine Betriebsanweisung ersetzt werden, wenn immer gleichartige Arbeitsbedingungen bestehen und gleichartige wirksame Schutzmaßnahmen festgelegt sind.

#### **6.1. Maßnahmen zur Rettung aus Behältern, Silos und engen Räumen**

6.1.1 Zur Rettung aus Behältern, Silos und engen Räumen hat der Unternehmer geeignete Rettungsgeräte und Transportmittel bereitzuhalten. Für die Rettung verantwortlich ist der Unternehmer [...], dessen [...] Versicherte im Behälter, Silo oder engen Raum arbeiten. [...] Arbeiten Versicherte mehrerer Unternehmen gleichzeitig oder zeitversetzt in einem Behälter, Silo oder engen Raum, ist zwischen den Verantwortlichen abzustimmen und zum Beispiel auf dem Erlaubnisschein zu dokumentieren, wer gegebenenfalls die Rettung durchführt.

6.1.2 Die Beteiligten, insbesondere die Sicherungsposten, sind über die Benutzung der Rettungs-ausrüstungen zu unterweisen. Die erforderlichen Maßnahmen zur Rettung von in Not geratenen Personen sind in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, praxisnah zu üben.

6.1.3 Für komplexe Situationen ist ein schriftlicher Rettungsplan zu erstellen.

6.1.4 Ist im Rettungsplan vorgesehen, außerbetriebliche Rettungskräfte in die Rettungsmaßnahmen mit einzubeziehen, sind diese an den Übungen nach Abschnitt 6.1.2 zu beteiligen.

#### **6.2 Feuerlöscheinrichtungen**

[...] 6.2.2 [Der] Unternehmer hat eine ausreichende Anzahl von Personen, insbesondere die Sicherungsposten durch Unterweisung und Übung im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden vertraut zu machen.



Sachsen (Sachs)



Neu: SächsKrWBodSchG »Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz« vom 22.2.2019, veröffentlicht am 21.3.2019

## § 13 **Betretungsrechte und Mitteilungspflichten**

(zu den §§ 9 und 10 des Bundes-Bodenschutzgesetzes)

(1) Die Verpflichteten nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz [...] sowie Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte anderer Grundstücke, insbesondere im möglichen Einwirkungsbereich einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast, haben Bediensteten und Beauftragten der zuständigen Behörde zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben das Betreten von Grundstücken zu gestatten und die Durchführung von Untersuchungen und sonstigen erforderlichen Maßnahmen zu dulden. Für diese Pflichten gilt § 47 Absatz 3 bis 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes entsprechend. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung [...] wird insoweit eingeschränkt. Entstehen durch Maßnahmen nach Satz 1 Schäden, hat der Geschädigte Anspruch auf Entschädigung. Kommt eine Einigung über die Höhe der Entschädigung nicht zustande, entscheidet die zuständige Behörde.

(2) Die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten von Grundstücken sowie die Betroffenen [...] haben auf Anordnung der zuständigen Behörde dem Verpflichteten nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz und nach diesem Gesetz und den von ihm Beauftragten das Betreten und Befahren ihrer Grundstücke nach vorheriger Ankündigung zu gestatten und die Durchführung von jeweils in der Anordnung benannten Untersuchungen und sonstigen erforderlichen Maßnahmen zu dulden. Entstehen durch Maßnahmen nach Satz 1 Schäden, hat der Geschädigte gegen die Berechtigten nach Satz 1 einen Anspruch auf Schadensersatz. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die Verpflichteten nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz und nach diesem Gesetz haben die ihnen bekannt gewordenen oder von ihnen verursachten schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. Sie haben der zuständigen Behörde auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die diese zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz und nach diesem Gesetz benötigt. § 47 Absatz 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes gilt entsprechend.



Übernehmen Sie den nebenstehenden Paragraphen in Ihr Rechtsverzeichnis.

## Teil 3 - Zusatzinformationen

### Ausblick

Diesen Monat gibt es keine Informationen zu Entwürfen von Rechtsvorschriften.

### Hintergrundinformationen

 EuGH sieht EEG 2012 einschließlich der Besonderen Ausgleichsregel als beihilfefrei

Der [Europäische Gerichtshof \(EuGH\)](#) hat am 28.03.2019 [geurteilt](#), dass das deutsche Gesetz von 2012 über erneuerbare Energien (EEG 2012) keine staatlichen Beihilfen enthalte. Die Kommissionsentscheidung von 2014 erklärte er für nichtig. Sie war auch die Grundlage für die Teilrückforderungen bei der Besonderen Ausgleichsregelung gewesen.

Der Gerichtshof kommt in dem Rechtsmittelverfahren zu dem Ergebnis, dass das Gericht der Europäischen Union (EuG) die mit der EEG-Umlage erwirtschafteten Gelder zu Unrecht als »staatliche Mittel« angesehen hat. Es bestehe keine gesetzliche Pflicht zur Abwälzung an den Letztverbraucher. Auch habe der Staat keine Verfügungsgewalt über die mit der EEG-Umlage erwirtschafteten Gelder. Ebenso wenig stelle die Besondere Ausgleichsregelung, mit der die Umlage für energieintensive Unternehmen z. B. in der Industrie begrenzt werden kann, eine Beihilfe dar (Rs. C-405/16 P).

Die Kommission und das BMWi prüfen derzeit die Auswirkungen des Urteils. Ob das Urteil auch auf das aktuelle EEG 2017 und das KWKG übertragbar ist und sich die Bundesregierung künftig nicht mehr mit der EU-Kommission über die Regelungen abstimmen muss, ist gleichwohl offen. In der Neufassung hat der deutsche Gesetzgeber explizit die Abwälzung der EEG-Umlage auf die Energieversorgungsunternehmen geregelt. Allerdings stellt sich weiterhin die Frage, ob eine ausreichende staatliche Kontrolle besteht [...].

*Quelle: DIHK (gekürzt)*

Eine [ausführliche Betrachtung des Urteils](#) finden Sie auch auf der Seite der Rechtsanwaltskanzlei Köchling & Krahnfeld.

 DIHK-Merkblatt zur Abgrenzung von Strommengen Dritter

Der DIHK hat ein [Merkblatt mit vielen Fallbeispielen erstellt, das sich mit der Abgrenzung von Drittstrommengen](#) befasst. Damit müssen sich alle Unternehmen beschäftigen, die Privilegierungen beim Strompreis in Anspruch nehmen (Eigenversorgung, besondere Ausgleichsregel, netzseitige Umlagen). Mit dem Energiesammelgesetz, das Ende 2018 in Kraft trat, wurden die Regelungen ins EEG aufgenommen. Bei Nichtbeachtung drohen Rückzahlungen von Ermäßigungen auf Umlagen.

Das Merkblatt gibt Hinweise, wann es sich überhaupt um eine Drittstrommenge handelt, die abgegrenzt werden muss. Zudem gibt es eine Hilfestellung, wann gemessen werden muss und wann geschätzt werden darf. *Quelle: DIHK über IHK Lippe*

 2. Informationstag zur Besonderen Ausgleichsregelung

Am 26. März 2019 fand der 2. Informationstag zur Besonderen Ausgleichsregelung statt.

Auf der Website des BAFA können Sie die [Beiträge der Referenten](#) herunterladen.



Der Informationstag Besondere Ausgleichsregelung 2019 stand im Zeichen aktueller Entwicklungen der Besonderen Ausgleichsregelung, vorangestellt der einschlägigen Änderungen aus dem Energiesammelgesetz.

Rund 550 Teilnehmer aus Wirtschaft, Verwaltung und Rechtspflege informierten sich über die Neuerungen der Besonderen Ausgleichsregelung und diskutierten Fragen der Anwendung und Umsetzung. Beginnend mit den Änderungen aus dem Energiesammelgesetz über die aktuelle Rechtsprechung bis hin zu Fragen der Antragstellung, der Behandlung von Umstrukturierungen sowie zum Begriff der »Unternehmen in Schwierigkeiten«. *Quelle: BAFA*



## Warum führen Betriebe keine Gefährdungsbeurteilungen durch?

Arbeitgeber/-innen sind durch das Arbeitsschutzgesetz von 1996 verpflichtet, die Arbeitsbedingungen im Betrieb auf Gefährdungen für die Beschäftigten hin zu beurteilen und so Umfang und Anforderungen an erforderliche Arbeitsschutzmaßnahmen zu bestimmen. Die Ergebnisse der repräsentativen Betriebsbefragung 2015 der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) belegen demgegenüber, dass **nur rund die Hälfte der Betriebe angibt, derartige Beurteilungen durchzuführen**. Warum die andere Hälfte der Betriebe keine Beurteilungen durchführt, ergibt sich ebenfalls aus den [Daten der Befragung](#). *Quelle: BAuA*

Als Beispiel:

1. 81 % der Unternehmen ohne Gefährdungsbeurteilung gaben an, dass sie keine nennenswerten Gefährdungen hätten.
2. 88 % der befragten Produktionsbetriebe gaben an, dass Mitarbeiter die Sicherheitsdefizite ohnehin selbst erkennen, melden oder beseitigen.
3. 40 % sahen in der Gefährdungsbeurteilung keinen oder geringen Nutzen.

Zu 1. Erst bei der Gefährdungsbeurteilung erkennt man und dokumentiert nachvollziehbar, wie hoch die Gefährdungen tatsächlich sind. Denn »Gefährdungsbeurteilung machen« und »Schutzmaßnahmen ableiten« sind zwei Paar Stiefel. Schön wenn Ihre Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass die Gefährdung gering ist, dann kommen Sie ja vielleicht mit wenigen Schutzmaßnahmen aus. Und falls sie ergibt, dass die Gefährdung doch nicht so ohne ist, wie gedacht, dann können Sie gezielt eingreifen.

Zu 2. Wenn Mitarbeiter im Rahmen ihrer gesetzlichen Mitwirkungspflicht auf Mängel hinweisen, so zeugt das von ihrem großen Sicherheitsbewusstsein. Verpflichtet, Mängel abzustellen sind jedoch die Führungskräfte, denn die verfügen notfalls auch über das dafür notwendige Budget und die Weisungsbefugnis. Und auch wenn alle offensichtlichen Sicherheitsmängel durch die Mitarbeiter beseitigt sind, gibt es u.U. immer noch Restgefährdungen, die in der Gefährdungsbeurteilung **von der Führungskraft** zu dokumentieren sind.

Zu 3. Und was die Einschätzung über den mangelnden Nutzen angeht: [Die ganz persönliche Absicherung der Führungskraft](#) müsste Nutzen genug sein. Siehe dazu auch den Beitrag in unserem Risolva Infobrief November 2018.

Und falls ihnen die Tools, die es so auf dem Markt gibt, zu sperrig, kompliziert oder unübersichtlich sind, dann hilft vielleicht das [Arbeiten mit ALGEBRA](#) ☺.



## Beteiligung - auf die Dosis kommt es an

Eine zentrale Forderung im Arbeitsschutz ist es, Mitarbeiter einzubinden. Das gilt für verschiedene Aspekte, ganz sicher jedoch für die Erstellung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung (siehe dazu auch die Anforderung der TRBS 1111).

Das FührungskräfteMagazin »topeins« geht [im aktuellen Beitrag](#) darauf ein, dass Beteiligung auch fehlschlagen kann, wenn falsche Erwartungen im Spiel sind.

Beteiligung ist nicht automatisch positiv, denn: »Je höher die Erwartungen, desto tiefer der Fall«, warnt Professorin Hiltraut Paridon vor unbedachtem Handeln. Damit will die Leiterin des Studiengangs Medizinpädagogik an der SRH Hochschule für Gesundheit in Gera keinesfalls Führungskräfte davon abbringen, ihre Teams in Entscheidungsprozesse einzubinden. Doch sie empfiehlt: Alle sollten sich vorher im Klaren darüber sein, welche Ziele mit der Beteiligung verfolgt werden – und wo die Einflussnahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter endet. *Quelle: topeins*



## CE-Landkarten der baden-württembergischen IHKs geben Orientierung im CE-Dschungel

Für Unternehmen ist es oftmals eine Herausforderung, den richtigen Weg durch das »Dickicht« der CE-Kennzeichnung zu finden. Welche CE-Richtlinien könnten für mein Produkt relevant sein? Welche technischen Unterlagen muss ich erstellen? Wo steht, wie die Konformitätserklärung aussehen muss? Und bin ich als Hersteller auch Inverkehrbringer? Das sind nur einige der vielen CE-Fragen, mit denen sich die Unternehmen auseinandersetzen müssen.

Zur Orientierung beim Thema CE-Kennzeichnung haben die baden-württembergischen IHKs unter Federführung der IHK Karlsruhe drei »CE-Landkarten« für Unternehmen erstellt. In einfacher Form geben diese einen Überblick über das Verfahren der CE-Kennzeichnung, über relevante Akteure und zum gesetzlichen Rahmen. Die Landkarten sollen den Unternehmen den generellen Weg weisen und damit auch CE-Beratungen der IHKs unterstützen. *Quelle: DIHK*

» [CE Landkarte Verfahren](#)

» [CE Landkarte Akteure](#)

» [CE Landkarte Vorschriften](#)



## Neue Praxishilfe: Ordner »Aus Berufskrankheiten lernen«

Der Praxishilfe-Ordner »Aus Berufskrankheiten lernen« ist neu erschienen und kann ab sofort über den Mediashop bestellt werden. Mit 15 Unterweisungsbeispielen zu realen Berufskrankheitenfällen unterstützt diese Praxishilfe Sie bei Ihren Unterweisungen. Zu jedem Beispiel ist ein

Sie können den Praxishilfe-Ordner im [Download-Center](#) der BG RCI bestellen.

Wenn Sie erst einmal ein Beispiel sehen wollen, wie die Unterweisungshilfen aussehen, so können Sie das [Berufs-](#)

Selbstcheck zur Ermittlung von Handlungsbedarf auf Leitungs- bzw. Führungsebene enthalten. *Quelle: VISION ZERO-Newsletter 1/2019*

[krankheiten-Beispiel 01](#): Schädigung des Rückens am Beispiel schwerer körperlicher Arbeit kostenfrei als PDF oder als Powerpointdatei herunterladen.

## Auf Nummer sicher gehen – Stolpern, Rutschen und Stürzen vermeiden


Das [Merkblatt A 021 »Auf Nummer sicher gehen – Stolpern, Rutschen und Stürzen vermeiden«](#) unterstützt bei der Verhütung von SRS-Unfällen im Betrieb. Es enthält

- einen ausführlichen Gefährdungskatalog, der dabei hilft, mögliche Unfallursachen aufzudecken und entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen.
- Im Rahmen der Überarbeitung wurde es um zwei Checklisten ergänzt, die einen Vorabcheck zur Vermeidung von Treppen- sowie Stolper- und Sturzunfällen enthalten.

Inhalt des Merkblatts:

- 1 Einführung
  - 2 Psychologische Aspekte
    - 2.1 Gehen: Ein menschliches Verhalten
    - 2.2 Beschäftigte erreichen und »bewegen«
  - 3 Wer muss etwas tun?
  - 4 Sicher gehen – was ist zu tun?
    - 4.1 Gefährdungskatalog
    - 4.2 Umsetzung im betrieblichen Alltag
- Anhang 1: Checkliste Vermeidung von Stolper- und Sturzunfällen (CHL 003)  
Anhang 2: Checkliste Sichere Treppen

*Quelle: BG RCI*

 Für alle hilfreich, die mit ihrem Latein am Ende sind und befürchten, dass man bei solchen Unfällen sowieso nichts machen kann.

## BGN: Selbstcheck »Sicherheit und Gesundheit im Betrieb«

Die BGN bietet einen [30-Minuten-Check](#) an, mit dem Betriebe herausfinden können, wie sie in Sachen Sicherheit und Gesundheit aufgestellt sind.

Zudem haben sie die Möglichkeit, eine Aktions-Box mit Broschüren, Arbeitshilfen und Seminarangeboten zur Kampagne [kommitmensch](#) zu bestellen. *Quelle: DGUV Newsletter April 2019*

## Gefährdungsbeurteilung bei Beruflichen Auslandsreisen und Entsendungen

Speziell für berufliche Reisen und Auslandseinsätze hat die International SOS Stiftung einen Leitfaden zur Gefährdungsbeurteilung erstellt – gemeinsam mit der BG RCI, dem Gesamtverband der versicherungsnehmenden Wirtschaft (GVNW) und der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Das Ergebnis: Eine [Handlungshilfe für die Beurteilung von Gefährdungen](#) und die Entwicklung von präventiven Maßnahmen - inklusive Checklisten und Interviews aus der Praxis. *Quelle: VISION ZERO-Newsletter 1/2019*

Zu Ihrer Information:

In Sachen Arbeitsmedizin gibt es die AMR 6.6 »Impfungen, präexpositionelle Chemoprophylaxe und Notfallprävention als Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge nach ArbMedVV bei tätigkeitsbedingten Auslandsaufenthalten mit Infektionsgefährdungen«

## Änderungen von LASI-Veröffentlichungen

Die beiden LASI-Veröffentlichungen

- [LV 56 Bußgeldkatalog zur Arbeitsstättenverordnung](#)
- [LV 60 Bußgeldkataloge zum Arbeitszeit-, zum Jugend-arbeitsschutz- und zum Mutterschutzrecht](#) und wurden überarbeitet.

Was bringen Ihnen solche Bußgeldkataloge?

Unser Vorschlag: Nehmen Sie diese quasi als Checkliste, um zu überprüfen, ob Sie gegebenenfalls angreifbar wären: Wenn alles in Ordnung ist, wissen Sie, was Sie an Geld gespart haben. Wenn Sie Lücken aufstöbern und diese anschließend beseitigen, dann wissen Sie das umso mehr. ☺

## Verkehrssicherheit: Laden ohne Risiko - so geht's

Wer seine Ladung nicht ausreichend sichert, handelt fahrlässig. Denn schlechtes oder falsches Sichern von Ladung auf dem Dach kann schwere Unfälle verursachen. Die Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM) klärt in der aktuellen Ausgabe ihrer Zeitschrift »impuls« zum [Thema Ladungssicherung](#) auf.

Quelle: DGUV Newsletter April 2019

Die BG ETEM hält auf ihrer [Website weitere Informationen zum Thema Ladungssicherung](#) bereit. Darunter auch ein [Video](#).

## VDSI Verkehrssicherheitsfilm »Ich weiß ja, wie es sicher geht«

Im April 2019 veröffentlichte der VDSI gemeinsam mit dem Deutschen Verkehrssicherheitsrat (DVR) den 10-minütigen [Verkehrssicherheitsfilms »Ich weiß ja, wie es sicher geht«](#).

Der Film thematisiert Wege-, Dienstwegeunfälle und Arbeitsunfälle im Straßenverkehr und zeigt auf, dass die Probleme unterschiedlicher Unternehmen vergleichbar sind. »Mit unserem humorvollen Film wollen wir zu mehr Verkehrssicherheit beitragen. Wir wollten das ernste Thema unterhaltsam verpacken. Der positiven Resonanz nach zu urteilen, ist uns das auch gut gelungen,« so Karlheinz Kalenberg, VDSI-Geschäftsführer.

Der Film entstand in Kooperation mit dem Deutschen Verkehrssicherheitsrat (DVR), 50Hertz Transmission GmbH, Bayer AG, Berliner Verkehrsbetriebe (BVG), Stromnetz Berlin GmbH sowie den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR). [Quelle: VDSI](#)

## Neue DGUV Publikation

Folgende DGUV Publikationen sind neu:

- [DGUV Information 203-023](#) »Ergonomie an Näharbeitsplätzen - Ratgeber für die Praxis«
- [DGUV Information 205-006](#) »Arbeiten in sauerstoffreduzierter Atmosphäre«
- [DGUV Information 209-092](#) »Risikobeurteilung von Maschinen und Anlagen - Maßnahmen gegen Manipulation von Schutzeinrichtungen«, ein Leitfaden für Hersteller und Konstrukteure